

Gesetz zur Neufassung des Mittelstandsförderungsgesetzes und zur Änderung der Gemeindeordnung

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll das bislang in Baden-Württemberg geltende Gesetz zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000 (GBI. 745), das zuletzt durch Artikel 40 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99, 104) geändert wurde, neu erlassen werden.

Mit dem Neuerlass wird der Gesetzeszweck weiter gefasst, einige Kernbereiche der Mittelstandsförderung sowie Fördergrundsätze präzisiert und an neue Entwicklungen angepasst. Zudem soll das Gesetz zur Mittelstandsförderung (Mittelstandsförderungsgesetz - MFG) sprachlich modernisiert werden.

Außerdem soll eine redaktionelle Folgeänderung in der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBI. 2024 Nr. 98) geändert worden ist, vorgenommen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzeszweck wird weiter gefasst, indem insbesondere die Stärkung der beruflichen Bildung, die Förderung der Innovationsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen sowie deren Unterstützung bei der Digitalisierung, auf dem Weg zur Klimaneutralität und beim nachhaltigen Wirtschaften als neue Förderziele genannt werden.

Einige Kernbereiche der Mittelstandsförderung werden in Teilen neu gefasst und an neue Entwicklungen angepasst. So wird etwa der Tatsache Rechnung getragen, dass neben der individuellen Verbesserung der Innovationsfähigkeit von mittelständischen Unternehmen auch Transferstrukturen und Netzwerke der Unternehmen und Forschungseinrichtungen entscheidend sind, um die Innovationsfähigkeit des Mittelstandes zu steigern.

Darüber hinaus wird der hohen Bedeutung mittelstandsfreundlicher Regelungen sowie der Vermeidung und des Abbaus bürokratischer Belastungen durch eine

stärkere Akzentuierung und Ausdifferenzierung im Rahmen eines neuen Paragrafen Rechnung getragen.

Das MFG wird zudem sprachlich und begrifflich modernisiert.

In § 106 b GemO wird der Verweis auf die Regelungen des MFG zur Beteiligung an öffentlichen Aufträgen redaktionell angepasst.

C. Alternativen

Es gibt keine Alternative zum Neuerlass des MFG, da unter anderem wichtige Förderbereiche wie die Stärkung der Innovationsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen oder die Förderung von Unternehmen bei der Digitalisierung, auf dem Weg zur Klimaneutralität und beim nachhaltigen Wirtschaften gegenwärtig nicht genannt sind.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Mit der Neufassung sind keine unmittelbaren Kosten für die öffentlichen Haushalte verbunden. Konkrete Fördermaßnahmen der öffentlichen Hand erfolgen auf Grundlage der jeweiligen Staatshaushaltspläne. Die Entscheidung über die Staatshaushaltspläne obliegt dem Haushaltsgesetzgeber.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Das Regelungsvorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen im Sinne der Nummer 4.3.4 VwV Regelungen erwarten. Es ergeben sich keine Handlungspflichten für eine große Anzahl von Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern. Bürgerinnen und Bürger sind nicht betroffen. Eine größere Anzahl von Unternehmen ist zwar potentiell betroffen, das Regelungsvorhaben wirkt sich für diese aber nicht belastend aus. Ein komplexes Verwaltungsverfahren, das die Mitwirkung einer Vielzahl von Landes- und Kommunalbehörden und gegebenenfalls Sachverständigen und sonstigen Institutionen auslöst, ist nicht vorgesehen. Eine möglichst weitgehende Optimierung und eine möglichst belastungsarme digitalisierte Abwicklung der Förderverfahren werden angestrebt.

F. Nachhaltigkeits-Check

Die Förderung von wirtschaftsnaher Forschung, Innovation und Technologietransfer sind Kernbereiche des Gesetzes. Hierdurch werden insbesondere auch Innovationen und Technologien im Bereich der Energie- und Ressourceneffizienz, der erneuerbaren Energien, des Klimaschutzes und der Kreislaufwirtschaft stärker in der mittelständischen Wirtschaft des Landes verankert. Durch die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die ebenfalls ein Kernbereich des Gesetzes ist, werden die Beschäftigten der mittelständischen Unternehmen in die Lage versetzt, solche nachhaltigen Technologien in der Praxis anzuwenden. Das Gesetz hat daher positive Effekte insbesondere auf den Zielbereich V. „Ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft“ im Sinne der Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen vom 26. September 2023, GABI. 2023, S. 444). Im Übrigen sind erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse offensichtlich nicht zu erwarten. Aus diesen Gründen wurde von der Durchführung eines Nachhaltigkeits-Checks abgesehen.

G. Digitalauglichkeits-Check

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Fördermaßnahmen und -verfahren auf der Grundlage dieses Gesetzes bürokratiearm, transparent und konsistent gestaltet werden sollen (§ 7 Absatz 1 Satz 3 MFG). Das Regelungsvorhaben richtet sich demnach nach Nummer 4.2.6 VwV Regelungen, wonach Verwaltungsverfahren einfach, wirtschaftlich, zügig, transparent und digitalauglich gestaltet sein sollen. Mit der Neufassung von § 7 Absatz 1 Satz 3 MFG soll somit sichergestellt werden, dass die Konzipierung von Förderprogrammen unter der Maßgabe erfolgt, die notwendigen Antragsunterlagen und Anforderungen bezüglich Abrechnung und Berichterstattung durch die Begünstigten auf das notwendige Minimum zu beschränken. Es wird eine möglichst digitalisierte Abwicklung der Förderverfahren angestrebt.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Artikel 1
Gesetz zur Mittelstandsförderung
(Mittelstandsförderungsgesetz - MFG)

TEIL 1
Allgemeines

§ 1 Zweck

- (1) Die selbstständige unternehmerische und freiberufliche Betätigung sind von besonderer Bedeutung für wirtschaftliches Wachstum, Innovation und Beschäftigung in Baden-Württemberg.
- (2) Dieses Gesetz hat im Interesse der Sicherung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur des Landes den Zweck,
- a) die Leistungskraft kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der freien Berufe (Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft) zu erhalten und zu stärken, insbesondere Wettbewerbsnachteile auszugleichen, die Kapitalversorgung zu verbessern und die Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen Wandel zu fördern,
 - b) die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft im europäischen Binnenmarkt und im globalen Wettbewerb zu fördern,
 - c) die Gründung und Festigung von selbständigen Existenzien sowie die Unternehmensnachfolge in der mittelständischen Wirtschaft zu erleichtern,
 - d) die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft bei der Sicherung ihres Bedarfs an Fach- und Arbeitskräften sowie an Auszubildenden zu unterstützen, und die berufliche Bildung sowie die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung zu stärken,
 - e) die Innovationsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft zu fördern,

- f) die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft bei der Digitalisierung, auf dem Weg zur Klimaneutralität und beim nachhaltigen Wirtschaften zu unterstützen sowie
- g) die Fähigkeit der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen.

(3) Zu diesem Zweck sollen vorrangig die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verlässlich und mittelstandsgerecht gestaltet werden. Das Land soll hierzu auch auf Bund und Europäische Union (EU) einwirken. Zu mittelstandsgerechten Rahmenbedingungen zählen auch die Privatisierung von Leistungen und Unternehmen der öffentlichen Hand, vorbehaltlich spezifischer Regelungen.

(4) Zur Erreichung der in Absatz 2 genannten Ziele setzt das Land außerdem seine Einrichtungen und Instrumente zur Wirtschaftsförderung ein und stellt die vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Landeshaushalt bereit.

§ 2 Mittelstandsfreundliche Rechtsvorschriften

(1) Bei Erlass und Novellierung von Rechtsvorschriften, die wesentlich mittelstandsrelevant sind, soll der Normgeber auf eine mittelstandsfreundliche Ausgestaltung hinwirken. Insbesondere sollen Vorschriften, die investitions- und innovationshemmende Wirkung haben, vermieden oder abgebaut werden. Den Mittelstand belastende Rechtsvorschriften, insbesondere Berichts-, Statistik- und Dokumentationspflichten, sollen zudem regelmäßig auf ihre Notwendigkeit und auf die Möglichkeit der zeitlichen Befristung geprüft werden.

(2) Bei der Ausgestaltung und Überprüfung von Rechtsvorschriften mit Relevanz für die mittelständische Wirtschaft ist insbesondere auch deren Auswirkung auf den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Umsetzung von Vorgaben des EU-Rechts und Bundesrechts in Landesrecht soll grundsätzlich auf zusätzliche Anforderungen oder Bestimmungen verzichtet werden, die den Mittelstand belasten. Das Land soll gegenüber Bund und EU auf eine mittelstandsfreundliche Ausgestaltung von Rechtsvorschriften hinwirken.

§ 3 Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, bei allen Planungen, Programmen und Maßnahmen den Zweck dieses Gesetzes zu beachten.

(2) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, dass der Zweck dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet wird.

§ 4 Vorrang der privaten Leistungserbringung

Die öffentliche Hand soll, vorbehaltlich spezifischer Regelungen für ihre wirtschaftliche Betätigung, wirtschaftliche Leistungen nur dann erbringen, wenn sie von privaten Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erbracht werden können.

TEIL 2

Fördermaßnahmen

1. Abschnitt

Fördergrundsätze

§ 5 Adressaten und Kernbereiche der Förderung, Ausführungsbestimmungen

(1) Die Fördermaßnahmen nach diesem Gesetz richten sich vorrangig an Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft mit weniger als 250 Beschäftigten und mit einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder mit einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro, die sich nicht zu 25 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die diese Größenklasse übersteigen.

(2) Kernbereiche der Mittelstandsförderung sind die in den §§ 10 bis 16 und 20 bis 22 genannten Maßnahmen.

(3) Die Durchführung der einzelnen Fördermaßnahmen wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

(4) Bei der Ausführung des Gesetzes sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

§ 6 Hilfe zur Selbsthilfe

(1) Die Selbsthilfe geht der staatlichen Förderung vor.

(2) Eine staatliche Förderung nach diesem Gesetz setzt in der Regel voraus, dass der Zuwendungsempfänger eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens bietet.

§ 7 Koordinierung der Förderung

(1) Die Fördermaßnahmen nach diesem Gesetz und sonstige Fördermaßnahmen des Landes sind aufeinander abzustimmen. Dabei sind Fördermaßnahmen des Bundes, der EU und sonstige Fördermaßnahmen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen. Fördermaßnahmen und -verfahren sollen bürokratiearm, transparent und konsistent gestaltet werden.

(2) Bei der Festlegung von Art und Umfang der Förderung von Maßnahmen werden die berührten Landesorganisationen der Wirtschaft beteiligt.

§ 8 Finanzierung der Förderung

(1) Zur Durchführung der Fördermaßnahmen, insbesondere in den Kernbereichen der Mittelstandsförderung, sorgt das Land unter Berücksichtigung der jeweiligen haushalterischen Rahmenbedingungen für eine angemessene und stetige Finanzausstattung, die der Bedeutung der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft für die berufliche Ausbildung, Beschäftigung und Innovation sowie für eine ausgewogene Struktur der Wirtschaft des Landes Rechnung trägt.

(2) Die finanziellen Leistungen des Landes nach diesem Gesetz bestimmen sich nach dem jeweiligen Staatshaushaltsplan.

(3) Eine Förderung nach anderen Vorschriften schließt eine Förderung nach diesem Gesetz nicht aus, soweit durch die Ausführungsbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt wird.

(4) Die zur Förderung bestimmten staatlichen Mittel werden im Einzelplan des Wirtschaftsministeriums des Staatshaushaltsplans gesondert ausgewiesen.

2. Abschnitt

Überbetriebliche Maßnahmen zur Steigerung der Leistungskraft

§ 9 Träger der Maßnahmen

Träger der Fördermaßnahmen sind in der Regel die Organisationen und Selbsthilfeinrichtungen der Wirtschaft, darüber hinaus die Einrichtungen des Landes zur Wirtschaftsförderung.

§ 10 Berufliche Bildung

Das Land fördert zur beruflichen Bildung von Unternehmern, Beschäftigten und Auszubildenden der mittelständischen Wirtschaft

1. die Durchführung anerkannter überbetrieblicher Kurse und Lehrgänge sowie sonstiger Maßnahmen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder der Berufsorientierung dienen,
2. die Errichtung, Erweiterung und Ausstattung von überbetrieblichen Einrichtungen, die der Ergänzung der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, auf der Grundlage eines Entwicklungsprogramms für überbetriebliche Berufsbildungsstätten,
3. die Zusammenarbeit von Weiterbildungsträgern auf regionaler Ebene.

§ 11 Existenzgründungen, Unternehmensnachfolgen

Das Land fördert Maßnahmen zur Information, Qualifizierung, Beratung und Betreuung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen.

§ 12 Unternehmensberatung

Das Land fördert die Beratung von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft einschließlich der Weiterbildung von Unternehmensberatern.

§ 13 Wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung

(1) Das Land fördert wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen und Vorhaben der wirtschaftsnahen Forschung und der technologischen Entwicklung sowie deren Umsetzung in die betriebliche Praxis.

(2) Zu diesem Zweck fördert das Land auch besondere Einrichtungen und Maßnahmen zur Innovations- und Technologieberatung sowie deren Vermittlung und unterstützt die Entstehung von Innovationsökosystemen.

(3) In Fällen von besonderer Bedeutung können auch Vorhaben einzelner Unternehmen gefördert werden.

§ 14 Erschließung ausländischer Märkte

Um mittelständischen Unternehmen den Zugang zu ausländischen Märkten zu erleichtern, fördert das Land insbesondere Maßnahmen zur Markterkundung und Markterschließung im Rahmen von Delegationsreisen, die Teilnahme an internationalen Fachmessen im Ausland, die Beratung und Unterstützung der Unternehmen durch Kontaktstellen im In- und Ausland und die Kontaktanbahnung mit ausländischen Unternehmen im Inland.

§ 15 Mittelstandsuntersuchungen

Das Land fördert Untersuchungen und Erhebungen wie Struktur-, Branchen- und Marktanalysen, um Entwicklungstendenzen, Leistungschancen und Leistungshemmnisse der mittelständischen Wirtschaft oder einzelner ihrer Gruppen festzustellen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen und Erhebungen sind grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

§ 16 Kooperation

(1) Das Land fördert die Zusammenarbeit von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft. Gefördert werden insbesondere

1. Arbeitskreise zur Verwertung fachlicher Erfahrungen,
2. Kooperationsmodelle (Unternehmenskooperationen).

(2) Das Land fördert ferner die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft und Institutionen, auch in Form grenzüberschreitender Kooperationen und Netzwerke.

§ 17 Messen und Ausstellungen

Das Land kann die Beteiligung von Unternehmensgruppen der mittelständischen Wirtschaft an Messen und Ausstellungen fördern.

§ 18 Wirtschaftsinformation

Das Land kann die Information der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft über aktuelle Fragen der Wirtschaft und Technik fördern. Das gleiche gilt für die zentrale Sammlung und Zurverfügungstellung von Informationen.

§ 19 Sonstige Fördermaßnahmen

Das Land kann im Rahmen des Staatshaushaltsplans Förderung entsprechend den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes in weiteren Bereichen betreiben, wenn dies dem Interesse des Landes und einem dringenden Bedürfnis der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft dient.

3. Abschnitt **Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalversorgung**

§ 20 Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften

Das Land gewährt, zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks, Finanzhilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen, Zuschüssen und Bürgschaften an Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft.

§ 21 Rückbürgschaften

Das Land gewährt Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft Rückbürgschaften für von diesen eingegangene Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft. Auch kann es zu diesem Zweck Darlehen oder Zuschüsse zur Dotierung ihrer Haftungsfonds gewähren.

§ 22 Finanzhilfen bei Kapitalbeteiligungen

(1) Das Land gewährt oder vermittelt privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die öffentlich geförderte Beteiligungen bei Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft eingehen, zur Verbesserung der Kapitalausstattung Refinanzierungsmittel.

(2) Das Land gewährt, zur Erleichterung der Beschaffung von haftendem Kapital, Beteiligungsgarantiegemeinschaften, die für die Beteiligung von Kapitalbeteiligungsgesellschaften an Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft Garantie leisten, Rückgarantien. Zur Dotierung ihrer Garantiefonds können Darlehen und Zuschüsse gewährt werden.

TEIL 3 Öffentliche Aufträge

§ 23 Beteiligung an öffentlichen Aufträgen

(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Erteilung von Direktaufträgen sind die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes im Rahmen der Vergabebestimmungen zu beachten. Mittelständische Interessen sind insbesondere durch die Streuung von Aufträgen und die Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen.

(2) Juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 3 Absatz 1 sind, soweit nicht Absatz 3 etwas anderes bestimmt, verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in Unternehmen des privaten Rechts, an denen sie durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen können, so auszuüben, dass bei der Vergabe von Aufträgen die Grundsätze des fairen

Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung beachtet und die Belange des Mittelstands berücksichtigt werden.

(3) Bei der Vergabe von Aufträgen durch wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden und der Gemeindeverbände in einer Rechtsform des privaten Rechts findet § 106 b der Gemeindeordnung Anwendung.

TEIL 4 **Ausführungs- und Schlussbestimmungen**

§ 24 Zuständigkeiten

(1) Für die Ausführung dieses Gesetzes ist das Wirtschaftsministerium zuständig. Soweit einzelne Maßnahmen die Zuständigkeit anderer Ministerien berühren, ist mit diesen das Einvernehmen herzustellen.

(2) Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Vollzug einzelner Maßnahmen auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

§ 25 Mittelstandsbericht, Evaluation

(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag in regelmäßigen Zeitabständen über die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft. Der Bericht soll sich auch auf die getroffenen Fördermaßnahmen und deren Auswirkungen (Erfolgskontrolle) erstrecken sowie Vorschläge für weitere Fördermaßnahmen enthalten.

(2) Zur Sicherstellung der Effizienz und Wirksamkeit der Förderprogramme und -maßnahmen werden diese regelmäßig evaluiert.

Artikel 2 **Änderung der Gemeindeordnung**

In 106 b Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.

November 2024 (GBI. 2024 Nr. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 22 Absatz 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 3 Außerkrafttreten

Das Gesetz zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000 (GBI. S. 745), das zuletzt durch Artikel 40 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99, 104), geändert worden ist, tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die Wirtschaftsstruktur Baden-Württembergs zeichnet sich durch eine starke Industriebasis, hohe Innovationskraft und eine bedeutende Rolle mittelständischer Unternehmen aus. International bekannt ist das Land insbesondere durch Großkonzerne von weltweitem Prestige. Das Rückgrat der Wirtschaft bildet jedoch der Mittelstand. Über 99 Prozent der Betriebe im Land zählen zu den kleinen und mittleren Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten (KMU). Sie erwirtschaften mehr als 36 Prozent des Gesamtumsatzes der baden-württembergischen Wirtschaft und beschäftigen knapp zwei Drittel aller sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ist daher übergeordnetes Ziel der Mittelstandsförderung.

Der Mittelstand ist vielfältig: Er umfasst unter anderem traditionsreiche Familienbetriebe, Selbstständige der verschiedensten Branchen, Start-ups, Handwerksbetriebe, das Gastgewerbe, Industrie, Handel und Dienstleistungen genauso wie die Freien Berufe. Nicht wenige von ihnen sind als Hidden Champions technologische Weltmarktführer in ihrem Bereich und treiben Innovationen voran. Der Mittelstand ist sowohl in Ballungsräumen als auch im ländlichen Raum zentraler Teil der Wirtschaftslandschaft. Als Garant für Wohlstand, Beschäftigung und Ausbildung trägt der Mittelstand zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in der Fläche bei, stellt die Nahversorgung der Bevölkerung sicher und steht für ein erfolgreiches und verantwortungsbewusstes Unternehmertum.

Gleichzeitig sehen sich mittelständische Unternehmen vielfältigen Herausforderungen gegenüber. Dazu zählen die „doppelte Transformation“ in Richtung Digitalisierung und Reduzierung von Treibhausgasemissionen, der demografische Wandel und ein sich immer wieder änderndes weltwirtschaftliches und geopolitisches Umfeld. Ein besonders dringliches Problem für die mittelständischen Unternehmen ist der Fach- und Arbeitskräftemangel. Auch beim Abbau bürokratischer Belastungen infolge von Vorschriften, Regulierungen, Berichts- und Dokumentationspflichten besteht Handlungsbedarf. Die im Vergleich zu Großunternehmen geringere Betriebsgröße stellt bei der Bewältigung dieser Herausforderungen für KMU häufig einen Wettbewerbsnachteil dar. Dies zeigt sich

beispielsweise bei einer in der Regel proportional höheren Bürokratiekostenbelastung, geringeren Kapazitäten für Forschung und Entwicklung und Nachteilen bei der Gewinnung von Fachkräften und Auszubildenden.

Der Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg ist auch in Zukunft auf den Mittelstand als zentrale Säule für Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand angewiesen. Die KMU sollen deshalb durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen und gezielte Fördermaßnahmen auch weiterhin in die Lage versetzt werden, ihre Stärken zu nutzen und betriebsgrößenspezifische Nachteile auszugleichen.

Mit dem Gesetz soll das bislang geltende Gesetz zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000 (GBI. 745), das zuletzt durch Artikel 40 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99, 104) geändert worden ist, neu gefasst werden.

Das bestehende Gesetz zur Mittelstandsförderung hat seinen Zweck seit seiner Verabschiedung im Jahr 2000 gut erfüllt. Ein grundlegender Paradigmenwechsel in der Mittelstandsförderung soll deshalb nicht vorgenommen werden. Um die zentrale Bedeutung einer zukunftsgerichteten Mittelstandspolitik und Mittelstandsförderung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu sichern und auszubauen, soll das Gesetz zur Mittelstandsförderung (MFG) gleichwohl an die skizzierten Herausforderungen und neuen Entwicklungen angepasst werden. Dazu wird der Gesetzeszweck erweitert, einige Kernbereiche der Mittelstandsförderung sowie Fördergrundsätze präzisiert. Darüber hinaus wird das MFG sprachlich modernisiert.

Das Gesetz soll sich weiterhin vorrangig an Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft mit weniger als 250 Beschäftigten richten. Jedoch sind die Schwellenwerte bezüglich Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme an die Neufassung der EU-KMU-Definition mit nunmehr 50 Millionen Euro Jahresumsatz und 43 Millionen Euro Jahresbilanzsumme anzupassen. Wie bereits bislang ist auch die Förderung von Unternehmen mit 250 und mehr Beschäftigten auf Grundlage des MFG möglich.

Außerdem soll eine redaktionelle Folgeänderung in der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBI. 2024 Nr. 98) geändert worden ist, vorgenommen werden.

II. Inhalt

Stärker als bislang wird die Bedeutung der beruflichen Aus- und Weiterbildung für die Sicherung der Fach- und Arbeitskräftesicherung des Mittelstandes hervorgehoben. Das Ziel, die berufliche Bildung zu stärken und ihre Gleichwertigkeit mit akademischer Bildung zu betonen, die nach dem Inkrafttreten des MFG beispielsweise im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) ihren Niederschlag gefunden hat, wird neu aufgenommen.

Die Innovationsfähigkeit von KMU ist zentral für die Bewältigung des Strukturwandels im Mittelstand, für die Weiterentwicklung von Geschäftsaktivitäten und für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstands in Baden-Württemberg. Die Digitalisierung als Querschnittsthema ist der wichtigste Treiber für Innovationen und neue Geschäftsfelder. Daneben ist auch die Reduktion von klimaschädlichen Emissionen eine Aufgabe, der sich KMU stellen müssen. Daher werden die Förderung der Innovationsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen sowie deren Unterstützung bei der Digitalisierung, auf dem Weg zur Klimaneutralität und beim nachhaltigen Wirtschaften sowie die Fähigkeit der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen als neue Förderziele definiert.

Die Vermeidung und der Abbau bürokratischer Belastungen für mittelständische Unternehmen haben seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2000 erheblich an Bedeutung gewonnen. Dem soll im MFG durch einen eigenständigen Paragraphen Rechnung getragen werden. So sollen Vorschriften, die innovations-, investitions- oder beschäftigungshemmende Wirkung haben, abgebaut oder vermieden werden. Bei der Umsetzung von EU- und bundesrechtlichen Vorgaben in Landesrecht soll grundsätzlich auf zusätzliche bürokratische Anforderungen oder Bestimmungen verzichtet werden, die den Mittelstand belasten. Damit soll eine im Rahmen des Entlastungspaketes III der Landesregierung vom Dezember 2024 getroffene Vereinbarung für die laufende Legislaturperiode verstetigt werden („kein Gold-Plating“). Zudem haben Regelungsgeber bei Erlass und Novellierung mittelstandsrelevanter Rechtsvorschriften künftig auf mittelstandsfreundliche Regelungen hinzuwirken.

Einige Kernbereiche der Mittelstandsförderung werden in Teilen neu gefasst und an neue Entwicklungen angepasst.

So wird der Förderbereich Berufliche Bildung transparenter formuliert. Es wird konsequent der umfassendere Begriff (berufliche) Weiterbildung an Stelle des

bisherigen Begriffs (berufliche) Fortbildung verwendet. Angesichts der großen Bedeutung der Berufsorientierung für das Berufswahlverhalten der Jugendlichen und damit letztlich für die Stärkung der beruflichen Bildung insgesamt, werden Maßnahmen der Berufsorientierung künftig explizit als Teil des Förderinstrumentariums genannt.

Zudem sollen Innovationsökosysteme als Bestandteile des Förderbereichs „Wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung“ verankert werden. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass neben der individuellen Verbesserung der Innovationsfähigkeit von mittelständischen Unternehmen Transferstrukturen und Netzwerke aus Unternehmen und Forschungseinrichtungen entscheidend sind, um die Innovationsfähigkeit des Mittelstandes zu steigern.

Gestrafft werden zudem insbesondere die Vorschriften zur Beteiligung an öffentlichen Aufträgen.

Das MFG wird sprachlich und begrifflich modernisiert. So wird etwa der Begriff „Betriebsübernahme“ durch den umfassenderen und präziseren Begriff „Unternehmensnachfolge“ ersetzt.

Zudem wird in § 106 b GemO der Verweis auf die Regelungen des MFG zur Beteiligung an öffentlichen Aufträgen redaktionell angepasst.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternative zur Neufassung des MFG, da unter anderem wichtige Förderbereiche wie die Stärkung der Innovationsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft oder die Förderung von Unternehmen bei der Digitalisierung, auf dem Weg zur Klimaneutralität und beim nachhaltigem Wirtschaften gegenwärtig nicht genannt sind.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Neufassung sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden. Konkrete Fördermaßnahmen der öffentlichen Hand erfolgen auf Grundlage der jeweiligen Haushaltspläne. Die Entscheidung über die Staatshaushaltspläne obliegt dem Haushaltsgesetzgeber.

V. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Das Regelungsvorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen im Sinne der Nummer 4.3.4 VwV Regelungen erwarten. Es ergeben sich keine Handlungspflichten für eine große Anzahl von Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern. Bürgerinnen und Bürger sind nicht betroffen. Eine größere Anzahl von Unternehmen ist zwar potentiell betroffen, das Regelungsvorhaben wirkt sich für diese aber nicht belastend aus. Ein komplexes Verwaltungsverfahren, das die Mitwirkung einer Vielzahl von Landes- und Kommunalbehörden und ggf. Sachverständigen und sonstigen Institutionen auslöst, ist nicht vorgesehen. Eine möglichst weitgehende Optimierung und eine möglichst belastungssarme digitalisierte Abwicklung der Förderverfahren werden angestrebt.

VI. Nachhaltigkeits-Check

Die Förderung von wirtschaftsnaher Forschung, Innovation und Technologietransfer ist ein Kernbereich des Gesetzes. Hierdurch werden insbesondere auch Innovationen und Technologien im Bereich der Energie- und Ressourceneffizienz, der erneuerbaren Energien, des Klimaschutzes und der Kreislaufwirtschaft stärker in der mittelständischen Wirtschaft des Landes verankert. Durch die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die ebenfalls ein Kernbereich des Gesetzes ist, werden die Beschäftigten der mittelständischen Unternehmen in die Lage versetzt, solche nachhaltigen Technologien in der Praxis anzuwenden. Das Gesetz hat daher positive Effekte insbesondere auf den Zielbereich V. „Ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft“ im Sinne der Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen vom 26. September 2023, GABI. S. 444). Im Übrigen sind erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse offensichtlich nicht zu erwarten. Aus diesen Gründen wurde von der Durchführung eines Nachhaltigkeits-Checks abgesehen.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Fördermaßnahmen und -verfahren auf der Grundlage dieses Gesetzes bürokratiearm, transparent und konsistent gestaltet werden sollen (§ 7 Absatz 1 Satz 3 MFG). Das Regelungsvorhaben richtet sich demnach nach Nummer 4.2.6 VwV Regelungen, wonach Verwaltungsverfahren einfach, wirtschaftlich, zügig, transparent und digitaltauglich gestaltet sein sollen. Mit § 7 Absatz 1 Satz 3 MFG soll somit sichergestellt werden, dass die Konzipierung von

Förderprogrammen unter der Maßgabe erfolgt, die notwendigen Antragsunterlagen und Anforderungen bezüglich Abrechnung und Berichterstattung durch die Begünstigten auf das notwendige Minimum zu beschränken. Es wird eine möglichst digitalisierte Abwicklung der Förderverfahren angestrebt.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Gesetz zur Mittelstandsförderung

Die nachfolgenden Einzelbegründungen beschränken sich in der Regel auf die gegenüber dem Gesetz zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000 geänderten Bestimmungen. Soweit der Inhalt der Vorschriften unverändert bleibt, erfolgt ein entsprechender Hinweis.

Zu § 1 (Zweck)

Zu § 1 Absatz 1

§ 1 Absatz 1 wird dem bisherigen Wortlaut § 1 vorangestellt. Die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft, das heißt kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und die freien Berufe sowie die dort Beschäftigten, sollen auch in Zukunft ein Grundpfeiler der Wirtschaft in Baden-Württemberg sein. Das MFG hat daher zum Ziel, einen wettbewerbsfähigen, innovativen und agilen Mittelstand zu fördern, der auch weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur Beschäftigung und zur wirtschaftlichen Entwicklung im Land leistet.

Zu § 1 Absatz 2

Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2.

Zu § 1 Absatz 2 Buchstabe a

Das Wort „Eigenkapitalausstattung“ wird durch den übergreifenden Begriff „Kapitalversorgung“ ersetzt. Dadurch wird die Ausstattung der Unternehmen mit Eigen- und Fremdkapital erfasst.

Zu § 1 Absatz 2 Buchstabe c

Die Wörter „Übernahme von Unternehmen“ wird durch das Wort „Unternehmensnachfolge“ ersetzt. Dadurch wird nicht nur die Zielrichtung der Maßnahmen präzisiert, die in diesem Bereich auf Grundlage des Gesetzes zur Mittelstandsförderung möglich sind, sondern auch die heute gebräuchliche Begrifflichkeit eingeführt.

Zu § 1 Absatz 2 Buchstabe d

Durch die Neufassung des § 1 Absatz 2 Buchstabe d wird der grundlegenden Bedeutung von qualifizierten Fach- und Arbeitskräften sowie Auszubildenden für die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft Rechnung getragen. Hierzu wird die

Sicherung des Bedarfs an Fach- und Arbeitskräften sowie an Auszubildenden als eine zentrale Herausforderung für die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft adressiert. Zudem wird der hohe Stellenwert der beruflichen Aus- und Weiterbildung für die Fachkräftesicherung dadurch berücksichtigt, dass deren Stärkung als weitere Zweckbestimmung aufgenommen wird. Diesem Zweck dient auch die Betonung der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung.

Zu § 1 Absatz 2 Buchstabe e

Mit dem neu eingefügten § 1 Absatz 1 Buchstabe e wird die Förderung der Innovationsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft als Zweckbestimmung aufgenommen. Dies unterstreicht deren Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und die wirtschaftliche Entwicklung des Landes. Innovationen zu stärken, kann auch zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen, insbesondere auch der ökologischen, beitragen. Zugleich ist der Unterstützungsbedarf von KMU hier besonders hoch. Die Innovationstätigkeit von KMU ist im Vergleich zu Großunternehmen deutlich geringer ausgeprägt. Auch hinsichtlich der Innovationsausgaben ist die Dominanz von Großunternehmen im Innovationsgeschehen in Baden-Württemberg sowohl im innerdeutschen als auch im europäischen Vergleich besonders hoch. So sind KMU lediglich für 11 Prozent der gesamten Innovationsausgaben der baden-württembergischen Wirtschaft verantwortlich. Die Innovationsaktivitäten mittelständischer Unternehmen weiter zu steigern und KMU hierüber stärker ins Innovationsgeschehen zu integrieren, gehört damit zu den zentralen Aufgaben der Mittelstandspolitik.

Zu § 1 Absatz 2 Buchstabe f

Der neu eingefügte § 1 Absatz 1 Buchstabe f erweitert die Zweckrichtung des Gesetzes auf die Unterstützung der mittelständischen Unternehmen bei der Digitalisierung, auf dem Weg zur Klimaneutralität und beim nachhaltigen Wirtschaften.

Die Digitalisierung hat als Querschnittsthema eine zentrale Bedeutung und ist in der Breite des Mittelstands der wichtigste Treiber für Innovationen und neue Geschäftsmodelle. Industrie 4.0 und insbesondere Anwendungen der Künstlichen Intelligenz (KI) haben ein hohes Potenzial für die Neu- und Weiterentwicklung von Produkten und Prozessen im Mittelstand. Die Unterstützung von KMU im Themenfeld Digitalisierung soll daher explizit in der Zweckbestimmung des Gesetzes genannt werden.

Auch der Reduzierung von Treibhausgasemissionen und dem nachhaltigen

Wirtschaften kommen angesichts des Klimawandels und der gravierenden Auswirkungen auch für die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft eine große Bedeutung zu. Herausforderungen für die Betriebe entstehen unter anderem dadurch, dass neue Technologien, neue Dienstleistungen und neue Formen der Organisation von Prozessen notwendig werden. Gleichzeitig ergeben sich hierdurch vielfältige Bedarfe für Innovationen, die für mittelständischen Unternehmen weitere Chancen für neue Geschäftsfelder und damit Wachstum bieten. Die Erhöhung der Energieeffizienz und der Umstieg auf erneuerbare Energiequellen können zudem die Abhängigkeit von teuren, fossilen Energieträgern reduzieren. Der damit verbundene hohe Bedarf der Unternehmen an Investitionen, Know-how-Transfer und Beratung erfordert eine gezielte Unterstützung durch die öffentliche Hand.

Zu § 1 Absatz 2 Buchstabe g

Mit der Aufnahme von § 1 Absatz 2 Buchstabe g wird das Ziel, Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu befähigen, Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen, ausdrücklich als gesetzlicher Förderzweck verankert. § 1 Abs. 2 Buchstabe g schafft eine gesetzliche Grundlage dafür, dass Landesmaßnahmen zur Mittelstandsförderung künftig noch gezielter auf Beschäftigungswirkungen ausgerichtet werden können. Arbeitsplatzerhalt und Arbeitsplatzaufbau im Mittelstand bilden ein zentrales Element der Mittelstandspolitik des Landes

Zu § 1 Absatz 3

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der Begriff „verlässlich“ ergänzt. Damit mittelständische Unternehmen erfolgreich wirtschaften können, sind stabile Rahmenbedingungen notwendig, die unternehmerische Initiativen ermöglichen und faire Wettbewerbsbedingungen sicherstellen. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung ist es erforderlich, dass das Land auch bei Bund und EU auf mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen hinwirkt. Die Vermeidung und der Abbau innovations- und investitionsemmender Vorschriften wird aufgrund des hohen Stellenwertes in einem nachfolgend neu eingefügten Paragrafen aufgegriffen. Der Aspekt der Privatisierung wird mit sprachlichen Anpassungen im neuen Satz 3 beibehalten.

Zu § 2 (Mittelstandsfreundliche Rechtsvorschriften)

Es wird ein inhaltlich neuer Paragraf zu mittelstandsfreundlichen Rechtsvorschriften in das Gesetz aufgenommen.

Zu § 2 Absatz 1

Bürokratische Belastungen und regulatorische Vorgaben stellen Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft vor erhebliche Herausforderungen und können auch ihre Investitions- und Innovationsbereitschaft sowie ihre Wettbewerbsfähigkeit einschränken. In Absatz 1 wird daher normiert, dass bei Erlass und Novellierung von Rechtsvorschriften, die wesentlich mittelstandsrelevant sind, die Belange des Mittelstands in den Abwägungsprozess durch den jeweiligen Normgeber eigenverantwortlich einbezogen werden sollen.

Der Begriff „Rechtsvorschriften“ umfasst Gesetze und Rechtsverordnungen. Adressaten des Gebots der mittelstandsfreundlichen Ausgestaltung von Rechtsvorschriften sind daher die für die Rechtssetzung zuständigen Stellen. Von einer wesentlichen Mittelstandsrelevanz ist in der Regel auszugehen, wenn die Rechtsvorschrift erhebliche Auswirkungen insbesondere auf die Wettbewerbssituation, Kosten und den Verwaltungsaufwand von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft haben kann.

Rechtsvorschriften, die innovations- und investitionshemmend wirken können, sollen vermieden oder, soweit erforderlich, abgebaut werden. Grundsätzlich soll bei Rechtsvorschriften, die den Mittelstand belasten können (wie zum Beispiel bei Berichts-, Dokumentations- und Statistikpflichten) regelmäßig geprüft werden, ob diese erforderlich sind und ob deren zeitliche Befristung möglich ist. Notwendige beziehungsweise durch EU-Recht oder Bundesrecht geforderte Berichts-, Dokumentations- und Statistikpflichten bleiben dadurch unberührt.

Zu § 2 Absatz 2

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass staatliche Regelungen mittelständische Beschäftigung nicht gefährden sollen. Rechtsvorschriften sollen in diesem Sinne mittelstandsfreundlich ausgestaltet werden.

Zu § 2 Absatz 3

Der neu eingefügte Absatz 3 sieht vor, dass bei der Umsetzung von Vorgaben des EU-Rechts und des Bundesrechts in Landesrecht grundsätzlich darauf geachtet werden soll, dass auf vermeidbare zusätzliche bürokratische Anforderungen verzichtet wird. Ist aus übergeordneten Gründen eine Übererfüllung von EU- oder bundesrechtlichen Vorgaben erforderlich und angemessen, ist dies unter Darlegung von Aufwand und Nutzen zu begründen. Denn das aktive Hinzufügen einer Regelung beziehungsweise die über das notwendige Maß hinausgehende Umsetzung kann zu zusätzlichen Kosten, vermehrten Berichtspflichten und nicht erforderlichem

bürokratischen Verwaltungshandeln führen. Bei künftigen Gesetzesentwürfen, Verordnungen sowie Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung EU- und bundesrechtlicher Vorgaben sollen so die bürokratischen Belastungen geringgehalten werden. Ein subjektiv-öffentliches Recht Dritter wird nicht begründet. Das Land soll zudem bei Bund und EU auf eine mittelstandsfreundliche Ausgestaltung von Rechtsvorschriften hinwirken.

Zu § 3 (Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand)

§ 3 entspricht § 2 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000. In Absatz 2 sind die Wörter „des öffentlichen Rechts“ eingefügt. Durch diese sprachliche Präzisierung soll klargestellt werden, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts Adressaten dieser Norm sind.

Zu § 4 (Vorrang der privaten Leistungserbringung)

§ 4 entspricht § 3 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000.

Zu § 5 (Adressaten und Kernbereiche der Förderung, Ausführungsbestimmungen)

Zu § 5 Absatz 1

§ 5 ersetzt § 4 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000 im Wesentlichen unverändert. Die Regelungen in § 5 Absatz 1 zu den Adressaten der Fördermaßnahmen nach dem MFG werden beibehalten. Soweit die Bestimmung des Adressatenkreises an die Definition der Kommission zu Kleinstunternehmen sowie KMU angelehnt ist, erfolgt lediglich eine Aktualisierung der Schwellenwerte zum Jahresumsatz („höchstens 50 Millionen Euro“) und zur Jahresbilanzsumme („höchstens 43 Millionen Euro“) gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs zur Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG).

Zu § 5 Absatz 2

Durch redaktionelle Anpassungen in Absatz 2 werden Folgeänderungen bei den Verweisungen berücksichtigt.

Zu § 6 (Hilfe zur Selbsthilfe)

§ 6 entspricht § 5 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000.

Zu § 7 (Koordinierung der Förderung)

Zu § 7 Absatz 1

In Satz 2 wird das Wort „regionale“ durch „sonstige“ ersetzt und die Wörter „öffentliche Hand“ eingefügt. Durch diese sprachliche Präzisierung soll klargestellt werden, dass Fördermaßnahmen des Landes auch auf sonstige Fördermaßnahmen der öffentlichen Hand wie beispielsweise der Kommunen oder der Landkreise abzustimmen sind. Der bisher verwendete Begriff „regionale Fördermaßnahmen“ ist insoweit nicht eindeutig, da es keine oder zumindest kaum Fördermaßnahmen von Regionen respektive Regionalverbänden gibt. Viele Fördermaßnahmen, wie etwa die Förderung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, sind regional wirksam, aber gleichwohl Fördermaßnahmen des Landes (und gegebenenfalls des Bundes).

Satz 3 wird neu gefasst. Neben einer sprachlichen Überarbeitung wird zur Klarstellung aufgenommen, dass Fördermaßnahmen und -verfahren möglichst bürokratiearm gestaltet werden sollen. Die Konzipierung von Förderprogrammen erfolgt bereits unter der Maßgabe, die notwendigen Antragsunterlagen und Anforderungen bezüglich Abrechnung und Berichterstattung durch die Begünstigten auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Zu § 8 (Finanzierung der Förderung)

Zu § 8 Absatz 1

Es wird der Hinweis auf die haushalterischen Rahmenbedingungen aufgenommen, wodurch klargestellt ist, dass bei der finanziellen Ausstattung der Fördermaßnahmen die allgemeine finanzielle Situation des Landes berücksichtigt wird.

Zu § 8 Absatz 3

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird ersetzt. Im bisherigen Satz 1 wird auf den Begriff der Zuwendung im Sinne von § 23 Landeshaushaltssordnung für Baden-Württemberg (LHO) verwiesen. Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen zur LHO (VV-LHO) vom 20. Dezember 2018 (GABI. S. 765 ff.) sind nach Nummer 1.1. der VV-LHO zu § 23 LHO Zuwendungen als „Geldleistungen, die ohne Rechtsverpflichtung an Stellen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zukunftsbezogen erbracht werden“ definiert. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Bereits aus § 8 Absatz 2 MFG ergibt sich ein Verweis auf den Staatshaushaltsplan. Die LHO

wiederum regelt in ihrem Dritten Abschnitt die Ausführung des Staatshaushaltsplans. Damit besteht ein Anwendungsbefehl der LHO bei der Durchführung von Maßnahmen nach dem MFG, ohne dass es einer entsprechenden Regelung im MFG bedarf.

Der Verweis auf die mittelfristige Finanzplanung im bisherigen Satz 2 ist aufgrund des klarstellenden Zusatzes in Absatz 1 bezüglich der Berücksichtigung der haushalterischen Rahmenbedingungen, zu denen auch die mittelfristige Finanzplanung gehört, entbehrlich.

Zu § 8 Absatz 4

§ 8 Absatz 4 ersetzt § 7 Absatz 5 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000 mit der Änderung, dass die Wörter „in einer Anlage zum“ nicht beibehalten werden. Aktuell erfolgt die Darstellung der Mittel im Vorwort des Einzelplans 07 des Wirtschaftsministeriums zum Staatshaushaltsplan.

Zu § 9 (Träger der Maßnahmen)

In § 9, der den bisherigen § 8 ersetzt, wird das Wort „ausnahmsweise“ durch die Wörter „darüber hinaus“ ersetzt. Diese sprachliche Anpassung dient der Klarstellung, dass etwa die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (L-Bank) als eine Einrichtung des Landes ein zentraler Akteur in der Mittelstandsförderung ist.

Zu § 10 (Berufliche Bildung)

Der bisherige § 9 wird § 10.
Nummer 1 wird dahingehend präzisiert und erweitert, dass auch sonstige Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich der Berufsorientierung einer Förderung zugänglich sein können. Das Wort „Fortsbildung“ wird durch den umfassenderen Begriff „Weiterbildung“ ersetzt. Weiterbildung schließt als übergreifende Kategorie die Fortbildung mit ein. Zudem hat dieser Begriff seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Mittelstandsförderung im Jahr 2000 einen anderen Stellenwert bekommen, wie beispielsweise die Nationale Weiterbildungsstrategie oder die Weiterbildungsoffensive des Landes WEITER.mit.BILDUNG@BW unterstreicht. Die Erweiterung um den Begriff „Berufsorientierung“ trägt dem Umstand Rechnung, dass diese in den letzten Jahren für die Gewinnung von Fachkräftenachwuchs für den Mittelstand im Land erheblich an Bedeutung gewonnen hat.

In Nummer 2 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt. Zudem wird das Wort „Umschulung“ nicht beibehalten, da Umschulungen von dem Oberbegriff „Weiterbildung“ umfasst sind.

Zu § 11 (Existenzgründungen, Unternehmensnachfolgen)

Die Regelung des § 11 entspricht der des § 10 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000. Die Norm wird sprachlich dahingehend angepasst, dass das Wort „Betriebsübernahmen“ durch das Wort „Unternehmensnachfolgen“ ersetzt wird. Diese Änderung dient der Präzisierung und der Anpassung an die gebräuchliche Terminologie.

Zu § 12 (Unternehmensberatung)

Entsprechend der Anpassungen in § 10 wird das Wort „Fortbildung“ durch den umfassenderen Begriff „Weiterbildung“ ersetzt.

Zu § 13 (Wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung)

Zu § 13 Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 13 Absatz 2

Bei der Stärkung der Innovationsfähigkeit von mittelständischen Unternehmen soll der Fokus nicht allein auf das Unternehmen selbst gerichtet werden. Erforderlich ist auch ein unterstützendes Umfeld, das dem Austausch von Wissen und Ressourcen sowie der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und anderen Akteuren dient. Denn eine besondere Herausforderung besteht darin, die Übertragung von Forschungsergebnissen in Wertschöpfungsprozesse weiter zu beschleunigen und insbesondere KMU stärker den Zugang zu Forschungsergebnissen zu ermöglichen. Die Unterstützung von Innovationsökosystemen soll daher im Gesetz ausdrücklich verankert werden (siehe die Begründung zu § 1 Absatz 1 Satz Buchstabe e). Dies beinhaltet auch die Unterstützung von Kooperationen zwischen wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Weiterhin umfasst ist auch die Vermittlung von Design.

Zu § 14 (Erschließung ausländischer Märkte)

Der bisherige § 13 wird durch § 14 ersetzt und sprachlich neu gefasst. Die Änderung dient insbesondere der begrifflichen Anpassung an das aktuelle Instrumentarium in der Außenwirtschaftsförderung.

Zu § 15 (Mittelstandsuntersuchungen)

§ 15 entspricht weitgehend § 14 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000. In Satz 1 werden „Strukturanalysen“ neu mit aufgenommen. Vom Land in Auftrag gegebene Studien und Gutachten, wie beispielsweise der „Masterplan Mittelstand“, beinhalten regelmäßig auch Untersuchungen zur Wirtschaftsstruktur des Landes und deren Entwicklung. Entbehrlich und daher nicht beibehalten wird der Begriff „Betriebsvergleiche“. Diese sind in der Regel nicht Aufgabe des Landes.

Zu § 16 (Kooperation)

Der bisherige § 15 wird § 16. In Absatz 1 wird der Tatbestand „Gemeinschaftseinrichtungen und -maßnahmen“ nicht beibehalten, da dieser gegenstandslos geworden ist. Diese Regelung geht auf das Gesetz zur Mittelstandsförderung vom 16. Dezember 1975 (GBI. S. 861) zurück. Gemäß der Gesetzesbegründung sollte dieser Tatbestand insbesondere die Übertragung von Betriebsfunktionen auf Gemeinschaftseinrichtungen auf dem Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens und im EDV-Bereich erfassen und hierauf bezogene finanzielle Unterstützung durch Zuschüsse des Landes ermöglichen.

Zu §§ 17 und 18 (Messen und Ausstellungen; Wirtschaftsinformation)

§ 17 und § 18 entsprechen § 16 und § 17 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000.

Zu § 19 (Sonstige Fördermaßnahmen)

Mit einer redaktionellen Anpassung wird die Regelung des § 18 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000 in § 19 überführt.

Zu §§ 20 bis 22 (Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften; Rückbürgschaften;

Finanzhilfen bei Kapitalbeteiligungen)

§§ 20 bis 22 entsprechen §§ 19 bis 21 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000.

Zum Dritten Teil

Die Vorschrift zu den öffentlichen Aufträgen ist in der bisher geltenden Fassung im 4. Abschnitt des Zweiten Teils und damit im Zusammenhang mit „Fördermaßnahmen“ geregelt. Da Regelungen zur Beteiligung an öffentlichen Aufträgen keine Fördermaßnahmen darstellen, wird § 23 MFG (Beteiligung an öffentlichen Aufträgen) nun unter einen separaten Dritten Teil gefasst. In der Folge wird der bisherige Dritte Teil (Ausführungs- und Schlussbestimmungen) zum Vierten Teil.

Zu § 23 (Beteiligung an öffentlichen Aufträgen)

§ 22 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000 wird durch § 23 neu gefasst. Der bisherige § 22 enthält in seiner geltenden Fassung eine Vielzahl an Regelungen, die nicht spezifisch für die Beteiligung von mittelständischen Unternehmen an öffentlichen Aufträgen gelten, sondern dem geltenden und ohnehin anzuwendenden Vergaberecht entsprechen. Die Norm in ihrer bisherigen Fassung ist daher wenig übersichtlich, vielfach redundant und kann im Einzelfall den nicht zutreffenden Eindruck einer abschließenden Regelung für die Beteiligung kleiner und mittelständischer Unternehmen an öffentlichen Aufträgen vermitteln. Vor diesem Hintergrund wurde der § 22 im Hinblick auf Anwenderfreundlichkeit, Verständlichkeit und Übersichtlichkeit sowohl im Umfang als auch in der Regelungstiefe „entschlackt“ und im Sinne einer Bürokratieentlastung vereinfacht. Während Zielrichtung und Regelungswirkung im Wesentlichen fortgelten, führt die Vereinfachung der Norm zu einer verbesserten Anwendbarkeit. Dies wird insbesondere dadurch erreicht, dass Regelungen, welche nicht über ohnehin geltendes Vergaberecht hinausgingen und somit rein deklaratorisch waren, gestrichen wurden. Darüber hinaus besteht für die Länder oberhalb der EU-Schwellenwerte ohnehin keine Regelungskompetenz für vergaberechtliche Regelungen.

Die Absätze 2 bis 5 des bisher geltenden § 22 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000 entfallen mit nachfolgender Begründung:

Absatz 2 der bisher geltenden Fassung wird ersatzlos gestrichen. Dieser sah vor, dass die Zusammenfassung mehrerer oder sämtlicher Fachlose bei einem Bauvorhaben nur zulässig ist, wenn dies aus wirtschaftlichen und technischen Gründen Vorteile bringt. Diese Regelung ist rein deklaratorisch und daher entbehrlich.

Für den Bereich der Vergabe von Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte ergibt sich dies aus § 5 Absatz 2 Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) beziehungsweise ab Erreichen der EU-Schwellenwerte aus § 5 EU Absatz 2 Nummer 1 Teil A Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (EU VOB/A).

Absatz 3 der bisher geltenden Fassung wird ersatzlos gestrichen. Dieser sah vor, dass Angebote von Arbeitsgemeinschaften unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen BieterInnen zuzulassen sind. Diese Regelung ist rein deklaratorisch und daher entbehrlich.

Für den Bereich der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb des EU-Schwellenwertes ergibt sich dies aus § 32 Absatz 2 Satz 1 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) beziehungsweise oberhalb des Schwellenwertes wortgleich aus § 43 Absatz 2 Satz 1 Vergabeverordnung (VgV). Für den Bereich der Vergabe von Bauleistungen unterhalb der EU- Schwellenwerte ergibt sich dies aus § 6 Absatz 2 VOB/A beziehungsweise ab Erreichen der EU-Schwellenwerte aus § 6 EU Absatz 3 Nummer 2 VOB/A.

Auch der bisherige Absatz 4 wird ersetztlos gestrichen. Dieser sah vor, dass Auftragnehmer für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmen vertraglich zu mehreren ausdrücklichen Vorgaben zu verpflichten waren. Dies stellt einen bürokratischen Mehraufwand für die Unternehmen und Vergabestellen dar, dessen Mehrwert aufgrund ohnehin geltender vergaberechtlicher Regelungen beschränkt sein dürfte. Die ersetztlose Streichung des Absatzes bietet den Auftraggebern die Möglichkeit der flexibleren Gestaltung der Vertragsunterlagen im Einzelfall und ändert nichts an den ohnehin geltenden rechtlichen Regelungen zum Verhältnis der Auftragnehmer zu möglichen Nachunternehmen.

Im Bereich der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen trifft die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) ebenfalls Regelungen zur Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmen. Die VOL/B ist sowohl oberhalb als auch unterhalb des EU-Schwellenwertes in der Regel in den Vertrag einzubeziehen. Dies ergibt sich aus § 29 Absatz 2 VgV beziehungsweise § 21 Absatz 2 UVgO. Nach § 4 Nummer 4 VOL/B darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen werden. Hierdurch behalten die Auftraggeber die Kontrolle über die Beauftragung von Nachunternehmen im Einzelfall. Lediglich für unwesentliche Teilleistungen bedarf es keiner Zustimmung der Auftraggeber. Hier überwiegen jedoch die Vorteile einer bürokratischen Entlastung. Es steht den Auftraggebern weiterhin frei, entsprechende vertragliche Regelungen auch hier zu treffen.

Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab den EU-Schwellenwerten trifft zudem auch § 36 VgV Regelungen zur Beauftragung von Nachunternehmen.

Die Interessen der mittelständischen Wirtschaft sind im Rahmen der ohnehin bestehenden Verpflichtung nach Absatz 1 im Einzelfall durch Zuschnitt und Beschreibung der Leistung und durch Ausübung des Zustimmungserfordernisses

nach VOL/B hinreichend zu berücksichtigen. Dies bedarf keiner weiteren gesetzlichen Regelung.

Im Bereich der Vergabe von Bauleistungen trifft die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) ebenfalls Regelungen zur Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen. Die Verpflichtung zur Anwendung der VOB/B ergibt sich bei der Vergabe von Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte aus § 8 a VOB/A beziehungsweise ab Erreichen der EU-Schwellenwerte aus § 8 a EU VOB/A.

Nach § 4 Absatz 8 Nummer 1 VOB/B darf der Auftragnehmer mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers Leistungen an Nachunternehmer übertragen. Die Zustimmung ist nicht notwendig bei Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist.

Nach § 4 Absatz 8 Nummer 2 VOB/B hat der Auftragnehmer bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die VOB/B zugrunde zu legen. Auch für den Baubereich gilt daher, dass die Interessen der mittelständischen Wirtschaft im Rahmen der bestehenden Verpflichtung nach Absatz 1 im Einzelfall durch Zuschnitt und Beschreibung der Leistung und durch Ausübung des Zustimmungserfordernisses nach VOB/B sowie der Zugrundelegung der VOB/B bei Weitergabe von Bauleistungen hinreichend zu berücksichtigen sind.

Der bisherige Absatz 5 wird ersetzt. Dieser sah vor, dass für privat finanzierte öffentliche Bauvorhaben (zum Beispiel Bauträgervertrag, Mietkauf- oder Leasingvertrag) die bisherigen Absätze 1 und 2 entsprechend galten. Ferner war zu vereinbaren, dass die Investoren bei der Vergabe von Bauaufträgen, die mit diesen Investitionen zusammenhingen, die bisherigen Absätze 3 und 4 anwenden. Die bisherige Regelung hat für die öffentliche Verwaltung keine praktische Relevanz und ist daher entbehrlich. Durch die Streichung der Absätze 2 bis 5 verändert sich die Nummerierung der folgenden Absätze.

Zu § 23 Absatz 1

Absatz 1 schreibt wie in der geltenden Fassung eine Pflicht zur Beachtung mittelständischer Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vor. In Satz 1 wird ergänzt, dass die Beachtung der Ziele und Grundsätze des Gesetzes auch bei der Erteilung von Direktaufträgen verpflichtend ist. Dem liegt zugrunde, dass die Bedeutung von Direktaufträgen auch für die mittelständische Wirtschaft stark gestiegen ist. Seit Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über

die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom 23. Juli 2024, können öffentliche Aufträge im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Wert von 100 000 Euro ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beauftragt werden. Dies gilt durch die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) vom 5. Dezember 2024 auch für den Bereich der kommunalen Vergaben. Direktaufträge werden daher zukünftig einen beträchtlichen Teil der Beschaffung unterhalb der EU-Schwellenwerte ausmachen.

Die weitere Änderung des Absatzes 1 ist rein redaktioneller Natur (Streichung deklaratorischer Hinweise) und führt zu keiner inhaltlichen Änderung der Vorschrift. Die Umformulierung ermöglicht bessere Lesbarkeit und Verkürzung der Vorschrift gegenüber der geltenden Fassung.

Zu § 23 Absatz 2

Die in Absatz 2 getroffene Regelung zur mittelstandsfreundlichen Einflussnahme von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 3 Absatz 1 durch Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen bleibt im Kern erhalten. Jedoch wird auch diese mit dem Ziel der Vereinfachung und Entbürokratisierung insofern geändert, dass nicht mehr im Einzelnen vorgegeben wird, in welchen Fällen auf eine Anwendung des Vergaberechts hinzuwirken ist und wann nicht. Der funktionelle Begriff des Auftraggebers nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) führt bereits zu einer umfassenden Bindung auch juristischer Personen des Privatrechts an Vergaberecht. Insofern ist die Regelung des Absatzes 2 jedenfalls teilweise ohnehin auch bisher deklaratorisch. Es fehlte bisher zudem an einem spezifischen Zusammenhang zum Thema Förderung des Mittelstandes, weshalb eine derartige Regelung im Rahmen des § 22 fehlplatziert ist.

Die Regelung wurde daher insofern geändert, als dass die Einflussmöglichkeiten in Beteiligungen immer unter Berücksichtigung der Belange des Mittelstandes und der vergaberechtlichen Grundsätze ausgeübt werden müssen. § 23 Absatz 2 geht damit über den Regelungsgehalt des § 3 Absatz 2 hinaus, der im Rahmen von Beteiligungen zwar die Pflicht eines Hinwirkens auf die Beachtung der Ziele dieses Gesetzes normiert, nicht aber die Pflicht zur Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze im Besonderen. Da dies für den Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände aber bereits in § 106 b GemO speziell geregelt ist, auf den in Absatz 3 verwiesen wird, werden diese vom Anwendungsbereich des Absatzes 2 ausgenommen.

Weitergehende Vorgaben etwa aus dem Vergabe- oder Haushaltrecht werden hiervon nicht berührt.

Zu § 23 Absatz 3

§ 23 Absatz 3 entspricht inhaltlich § 22 Absatz 7 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000. Es erfolgen lediglich redaktionelle Anpassungen.

Zu § 24 (Zuständigkeiten)

§ 24 entspricht § 23 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000.

Zu § 25 (Mittelstandsbericht und Evaluation)

Absatz 1 entspricht § 24 Absatz 1 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000. In Absatz 2 wird klargestellt, dass Förderprogramme und -maßnahmen auch im Hinblick auf ihre Wirksamkeit regelmäßig evaluiert werden. In welchen zeitlichen Abständen Evaluationen durchgeführt werden, hängt von der jeweiligen spezifischen Ausgestaltung der Förderprogramme und -maßnahme ab. Dabei sind insbesondere der Umfang der jeweiligen Fördermaßnahme sowie Laufzeit und Fördermitteleinsatz zu berücksichtigen.

Der in § 25 alter Fassung enthaltene Änderungsbefehl wurde umgesetzt und ist damit gegenstandlos.

Zu Artikel 2 – Änderung der Gemeindeordnung

In Folge des Neuerlasses des Gesetzes zur Mittelstandsförderung ist in § 106 b Absatz 1 Satz 1 GemO eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf den bisher geltenden § 22 Absatz 1 bis 4 MFG erforderlich. Da die Absätze 2 bis 4 des bisher geltenden § 22 MFG entfallen, wird künftig lediglich auf § 23 Absatz 1 MFG verwiesen, der den bisherigen § 22 Absatz 1 MFG ersetzt.

Zu Artikel 3 – Außerkrafttreten

Mit dem Neuerlass des Gesetzes zur Mittelstandsförderung wird die Fassung vom 19. Dezember 2000 (GBI. S. 745), die zuletzt durch Artikel 40 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99, 104), geändert worden ist, abgelöst. Sie tritt

gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neufassung des Mittelstandsförderungsgesetzes und zur Änderung der Gemeindeordnung außer Kraft.

Zu Artikel 4 – Inkrafttreten

Dieses Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.